

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 1

Artikel: Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sammlung geschaffenen Verhältnissen für die Kriegstüchtigkeit unseres Wehrwesens zu arbeiten. — Es ist nicht zu zweifeln, dass jetzt ein grosser Zug durch die Arbeit gehen und dass man sich nicht mehr von der Hauptsache ablenken lassen wird, durch allerlei kleine Verbesserungen und Verschönerungen, die erst dann an die Reihe kommen dürfen, wenn das Erreichen der Hauptsache gesichert ist und nicht mehr die ganze Kraft erfordert. — Uns persönlich haben immer all' die kleinen Verbesserungen und Flickereien, die jedes Jahr in übergrosser Zahl brachte, mit wehmütigem Mitleid erfüllt; es trat in ihnen so klar zutage, wie ehrlich und treu man nach dem Besten strebte, aber im Gefühl seiner Ohnmacht gegen das eigentliche Übel selbst bestrebt war, wenigstens auf diese Art Linderung zu schaffen. Das ist jetzt nicht mehr notwendig.

Wenn aber auch unser Wehrwesen jetzt einen grossen entscheidenden Aufschwung nehmen kann, so muss doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass zu dem, was der Beschluss der Räte bezweckt und was durch die Worte des Bundesrates herbeigeführt werden soll, noch ein Drittes gehört, um das Ziel zu erreichen. Dies ist: das neue Wehrgesetz. Erst dieses kann im vollkommenen Masse Cadresungleichheit und teilweises Cadresungenügen beseitigen und kann eine Ausbildung und Erziehung von Vorgesetzten und Truppe gewähren, die zweifelloso Offiziersautorität und zweifelloso Disziplin sicherstellt.

Das Ungenügen des jetzigen Gesetzes ist allgemein bekannt, seit 1888 wartet das Offizierskorps der Armee auf die Erfüllung der ihm versprochenen Revision.

Die gleiche unmilitärische Anschauung militärischer Dinge, welche früher gleichgültig dem furchtbaren Cadresmangel zusah, welche früher erschwerte, wirkliche Autorität der Vorgesetzten und Disziplin der Truppe zu erschaffen, machte auch jeden Versuch, ein neues Gesetz einzuführen, zu einem hoffnungslosen Unterfangen. Der Beschluss der eidgen. Räte, die zustimmende Aufnahme, welche die Worte des Departementschefs beim Volk gefunden haben, lassen erkennen, dass jetzt beim Volk auch das Verständnis für die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes vorhanden ist. Wenn dieses sich, im Geist der Worte des Departementschefs, auf das Notwendigste beschränkt und sich frei zu halten versteht von dem Grundübel unserer Zeit, der bureaukratischen Zentralisation mit ihren Polypenarmen, dann hat es den Volksentscheid nicht zu fürchten. — Alles, was wir hier dargelegt haben, berechtigt zu der Annahme, dass auch durch ein jetzt vorgelegtes Gesetz der grosse Zug durchgehen werde, der dem ganzen Betrieb des Wehrwesens von jetzt an die Signatur geben soll.

Dass dies Gesetz so beförderlich wie notwendig vorgelegt wird, ist aber auch sonst noch eine Notwendigkeit. Nur derjenige, der nicht sehen will, kann sich darüber täuschen, dass gerade durch die grossen Fortschritte und durch die vermehrte Tüchtigkeit immer mehr das Bewusstsein schwindet, ein besseres Gesetz sei dringende Notwendigkeit, ohne ein solches könne vollkommenes Kriegsgenügen nicht erreicht werden. Dies Bewusstsein ist im Offizierskorps schon sehr geschwunden. Das ist aber sehr bedenklich; denn dann sind durch den Fortschritt verderbliche Ansichten über die Bedingungen des Kriegsgenügens erschaffen, die über kurz oder lang wieder Rückschritt in alten Schlendrian herbeiführen müssen.

Möge das Jahr 1903 das neue Gesetz bringen, auf das wir seit 14 Jahren sehnsüchtig warten, das ist der beste Wunsch, den der Patriot haben kann.

Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein.

Aus den Tagesblättern erfahren wir, dass das Oberkriegskommissariat den Entwurf eines vereinfachten Dienstbüchleins ausgearbeitet habe, welches den kantonalen Militärdirektionen zu allfälligen Abänderungs-Vorschlägen zugestellt worden sei. „Die Revision solle das Dienstbüchlein so einfach wie möglich gestalten, weswegen in den Textteil nur das durchaus Nötigste in der knappsten Form, aber für jedermann leicht verständlich, aufgenommen werden soll.“

Mit dem Hinweis darauf, dass nur das durchaus Nötigste in das Dienstbüchlein aufgenommen werden soll, ist — wie wir glauben sicher annehmen zu dürfen — gesagt, dass die pädagogischen Noten keine Aufnahme mehr finden werden. Unsere Ansicht über die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein haben wir schon wiederholt und unzweideutig ausgesprochen, wir wissen, dass sie von allen einsichtigen Männern geteilt wird, deren Empfinden nicht durch doktrinäres Denken verhärtet ist gegen das Unrecht und den Schaden, welcher minder glücklich situierten Mitbürgern zugefügt wird. Die Leute, denen schlechte Noten über ihre Elementarschulbildung in dies offizielle Legitimationspapier eingetragen werden, sind nicht daran schuld, dass ihre Eltern nicht in der Lage waren, sie in ihrer Kindheit bessere Schulen besuchen zu lassen und dass das Schulwesen ihrer Heimat auf ungenügender Stufe stand. — Die Eintragung der pädagogischen Noten im militärischen Dienstbüchlein gehört nicht bloss nicht zu dem „durchaus Nötigen“, sondern ist für die Zwecke dieses

Legitimationspapiers durchaus überflüssig. Begründet wird der Missbrauch auch gar nicht mit dem militärischen Zweck der Dienstbüchlein, sondern allein damit, dass dies ein Stimulus sei, um die in der Jugend versäumte Schulbildung nachzuholen. Gerne sei geglaubt, dass die gefürchtete Schande: sein Leben lang auf einem amtlichen Ausweispapier den Beweis schlechter Schulbildung und geringer geistiger Kräfte mit sich herumtragen zu müssen, den Zweck erfüllt, aber gerade darin liegt, dass diese Eintragung im Dienstbüchlein rechtlich und moralisch unzulässig ist. Die Bürger müssen sich von den Behörden noch andere Ausweisschriften ausstellen lassen, in welchen solche Eintragungen vielleicht noch wirksamer wären — aber dass sie gänzlich unzulässig wären in einem Heimatschein oder Trauschein, das erkennen auch jene, welche behaupten, man dürfe als Stimulus solchen Makel auf dem Ausweis über erfüllte Dienstpflicht anbringen. — Noch anderes früher Gesagtes soll hier wiederholt werden: die Prüfung der Rekruten in den Elementarschul-Fächern hat nicht den Zweck, die Schulbildung des einzelnen zu konstatieren, sondern soll die Anhaltspunkte geben zur Beurteilung des Standes der Elementarschulbildung seiner Heimat. Dieses Urteil wird gefälscht, wenn man die jungen Leute durch die Furcht vor drohender Schande anstiftet, sich auf das Rekruten-Examen hin noch schnell die mangelnde Schulbildung so obenhin zu ergänzen.

Eine Neuherausgabe der Dienstbüchlein ist der geeignete Moment, um mit dem Missbrauch abzufahren. Geschieht es jetzt nicht, würde gar eine eigene Rubrik für diese Noten eingeführt — was bis jetzt nicht der Fall war, aber sich gehört, wenn man diese Eintragungen beibehält — so wird die Abstellung, die früher oder später doch erfolgen wird, erschwert und verzögert.

Was das Militärdepartement zu tun imstande war, ist geschehen durch Aufstellung des Prinzips, dass im Dienstbüchlein „durchaus nur das Allernotwendigste“ enthalten sein soll; bei Befolgung dieses Grundsatzes ist kein Platz mehr im Dienstbüchlein für diese Noten. — Es ist zu hoffen, dass die gute Absicht nicht wiederum durchkreuzt werde; es wäre zu wünschen, dass die öffentliche Meinung das Bestreben des Militärdepartements, welches ihrem eigenen Empfinden von Recht und Billigkeit entspricht, unterstützen und verhindern wird, dass einem doktrinären Denken einzelner zuliebe ein Missbrauch neue Sanktion erhalte, der gar nie hätte aufkommen dürfen, denn er ist rechtlich sogar anfechtbar.

Der Venezuela-Konflikt.

(Korrespondenz.)

Die Weltpolitik Deutschlands, früher lediglich mit dessen politischem Macht- und Interessengewicht, sowie der Entsendung einzelner Kriegsschiffe nach den süd- und zentralamerikanischen, ostasiatischen und australischen Gewässern vertreten, hat in jüngster Zeit mit dem Anwachsen seiner Handelsinteressen und demjenigen seiner Flotte, zu überseeischen Aktionen geführt, die gegen China den Charakter einer Expedition und eines Feldzugs zu Lande tragend, heute gegen Venezuela, im Verein mit England, denjenigen einer lediglich maritimen Unternehmung zur Beschlagnahme der schwachen venezolanischen Flotte und zur Blockade der Häfen der südamerikanischen Republik annahmen.

Diese Unternehmung charakterisierte sich bis jetzt dadurch, dass es in den erwähnten beiden rein maritimen Akten das Mittel erblickt, einen säumigen und gegen deutsche und britische Staatsangehörige gewalttätigen Schuldner zum zahlen zu bringen, zu welchem ausser den vorhandenen Schulddifferenzen und Gewalttätigkeiten kein anderer Gegensatz besteht, mit dem vielmehr beträchtliche Handels- und industrielle Interessen, die deutscherseits in Höhe von etwa 200 Millionen Mark in Venezuela engagiert sind, Deutschland wie auch England verbinden.

Eine Landexpedition gegen Venezuela war deutscher- und englischerseits von Anfang an nicht ins Auge gefasst, da man die Wirkung der Wegnahme der venezolanischen Flotte und der Blockade umsomehr als ausreichend für den beabsichtigten Zweck betrachten konnte, als lediglich die freie Verfügung über seine durch 2 Kanonenboote und 1 Torpedofahrzeug repräsentierten Kriegsschiffe und 6 Zollkreuzer und einige andere Fahrzeuge, den Präsidenten Castro in den Stand setzte, dem gegen ihn entbrannten Aufstand die Waffen- und Munitionszufuhr abzuschneiden, ihn niederzuschlagen und eventuell ferner niederzuhalten.

Zwar hatte der bisherige Führer der Aufständischen, General Matos, nach seiner Niederlage Venezuela verlassen müssen und sich nach dem holländischen Curaçao geflüchtet. Allein bald darauf, und namentlich mit dem Erscheinen des deutsch-englischen Geschwaders in den venezolanischen Gewässern erhob sich seine Partei unter den Generalen Rolando, Lezan-Reyra, Mendoza u. a. von neuem, erfocht 2 Siege bei El Chico und Guiria über die Truppen der Regierung und setzte sich im Vormarsch auf die Landeshauptstadt Carácas. Sie verfügt, überwiegend aus den Plantagen- und sonstigen Besitzern des Landes bestehend, und sich namentlich gegen